



Auch über den Wolken ist die Freiheit der Anbieter nicht grenzenlos.

Shutterstock

Verspätete Mitteilung über Flugannullierung

Der Fall: Ein holländischer Staatsbürger hat über einen Online-Reisevermittler einen Hin- und Rückflug von Amsterdam nach Paramaribo (Surinam) gebucht.

Der Hinflug war für den 14. November 2014 vorgesehen. Am 9. Oktober 2014 unterrichtete die Fluggesellschaft den Reisevermittler über die Annullierung dieses Fluges, doch wurde die Information vom Vermittler erst am 4. November 2014 mittels E-Mail an den Fluggast weitergeleitet.

Unter Berufung auf eine Unionsverordnung (Nr. 261/2004) forderte der Niederländer die Zahlung des darin geregelten Pauschalbetrags von 600 Euro.

Genannte Bestimmung sieht unter anderem nämlich vor, dass Flugpassagieren bei Annullierungen eine Ausgleichsleistung zusteht – es sei denn, der Fluggast wird über die Flugannullierung mindestens 2 Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit benachrichtigt.

Die Luftfahrtgesellschaft verzweigte dem Fluggast jegliche Zahlung mit der Begründung,



WICHTIGE URTEILE

Fälle aus der Anwaltspraxis

Martin Gabrieli ist Rechtsanwalt*

mit Kanzlei in der Dantestr. 20/b - 39100 Bozen
Tel: +39-0471-980199 | Fax: +39-0471-979554
E-Mail: info@wenter.it | Internet: www.wenter.it

die Information sei bereits am 9. Oktober 2014 und also über einen Monat vor dem geplanten Flugdatum an den Reisevermittler erteilt worden.

Der Online-Reisedienst wies seinerseits jegliche Verantwortung zurück, zumal er für die Flugplanänderung nicht verantwortlich sei und bloß Vertragsabschlüsse vermittele. Daneben hatte man sämtliche Daten des Fluggastes, einschließlich seiner E-Mail-Adresse, an die Luftfahrtgesellschaft weitergeleitet, weshalb diese nach Ansicht des Vermittlers ohne weiteres die Möglichkeit gehabt hätte, den Fluggast auch direkt zu kontaktieren.

Der Niederländer wandte sich an das Gericht und klagte die Luftfahrtgesellschaft auf Ausgleichszahlung.

Wie das Gericht entschied:

Das niederländische Bezirksgericht war der Auffassung, dass

die europäische Verordnung keinen Aufschluss darüber gebe, in welcher Weise ein Luftfahrtunternehmen die Fluggäste im Falle einer Flugannullierung informieren müsse, wenn der Beförderungsvertrag über einen Reisevermittler geschlossen worden war. Die Prozesssache wurde folglich ausgesetzt und zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg weitergeleitet, damit dieser Punkt geklärt werde.

Mit Urteil vom 11. Mai 2017 hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-302/16 festgehalten, dass laut EU-Verordnung eindeutig das Luftfahrtunternehmen die Beweislast dafür trägt, ob und wann der Fluggast über die Annullierung des Fluges unterrichtet worden ist. Wenn die Luftfahrtgesellschaft also nicht nachweisen kann, dass der Passagier über die Flugannullie-

rung mindestens 2 Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet worden ist, ist sie zur Zahlung der in der Verordnung vorgesehenen Entschädigung verpflichtet.

Der Gerichtshof stellt klar, dass eine solche Auslegung nicht nur gilt, wenn der Beförderungsvertrag unmittelbar zwischen dem Fluggast und dem Luftfahrtunternehmen geschlossen wurde, sondern auch dann, wenn er über einen Dritten, wie beispielsweise einen Online-Reisevermittler, geschlossen wurde. Zugleich wird jedoch unterstrichen, dass es der Fluggesellschaft freisteht, sich im Anschluss beim Dritten schadlos zu halten, wenn nachweisbar ist, dass das Versäumnis diesem anzulasten war.

*Martin Gabrieli ist Partner in der Kanzlei Dr. Markus Wenter & Dr. Martin Gabrieli.